Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir im Post-Lokal, Eingang Plautzengasse Nro. 385.

No. 278. Donnerstag, den 26. November 1840.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 24. und 25. November 1840.

Die Herren Kaufleute Regier aus Marienburg, Ackermann aus Berlin, log. im engl. Hause.

Bekanntmachungen.

1. Damit die Vertheidigungs-Fähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht der Festungswerke und die Wirkung der Schußwaffen behindert werden könnte, nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, ist unter Aufhebung der in den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 28. April 1797, vom 12. März 1814, vom 24. August 1814, vom 13. September 1816, vom 6. Januar 1820, vom 9. April 1822, vom 1. October 1823 und vom 30. August 1824 enthaltenen Bestimmungen, das in der Gesetz-Sammlung des Jahrganges 1828 sub № 17. abgedruckte Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 erlassen worden. Unter Bezeichnung der hiesigen Rayon-Verhältnisse und Hinzufügung derjenigen speciellen höhern Vorschriften, welche nur auf die Oertlichkeit der Festung Danzig Bezug haben, wird das vorgedachte Rayon-Regulativ seinem ganzen Inhalte nach, und zwar paragraphenweise, nachstehend in der Absicht republicirt um den betreffenden Baulustigen und sonst dabei betheiligten Grundstücks-Besitzern u. s. w. nicht nur eine vollständige, möglichst klare Uebersicht

von den bei Bauten innerhalb der Festungs-Rayons, zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch von den hiesigen örtlichen Verhältnissen zu geben.

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1.

Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind.

Zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zwei hundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie, und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche ausserhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (drei hundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind

Die eigentliche Festung Danzig bilden die durch den Hauptgraben vor dem Hohen-, Legen-, Langgarter- und Jacobs-Thor eingeschlossene Stadt Danzig und das Fort Weichselmünde innerhalb des dortigen äußersten Grabens. Dieselbe hat drei Bau-Rayons, ausserdem noch einen Zwischen-Rayon und einen Jagd-Rayon.

A. Bezeichnung der Bau-Rayons und des Zwischen-Rayons.

Der erste Rayon von 800 Schritten auf der hohen Seite der Festung Danzig beginnt von der Lünette Ziethen auf dem linken Weichselufer und geht bis vor das Fort Jesuitenhöhe. Letzteres hat einen besondern Rayon von 500 Schritten, welcher sich rechts an den vorstehend bezeichneten ersten Rayon der Festung anschließt und links in den zweiten Rayon derselben fällt. Vor der linken Flankenspitze dieses Forts beginnt der erste Rayon der niedern Seite der Festung auf 400 Schritte und geht bis an das linke Weichselufer vor dem Fort Prinz Carl von Meklenburg. Auf dem rechten Weichselufer, durch die Nehrung am Troil bis zur Schuitenlaake, so wie auf dem linken Ufer derselben über den Holm bis zum rechten Weichselufer findet der Rayon wieder auf 800 Schritte statt, so daß letzterer mit der Grenze des ersten Rayons auf dem linken Weichselufer vor der Lünette Ziethen correspondirt.

Der zweite Rayon der Festung Danzig ist von der äußersten Grenze der Erdwerke und Vorgräben der Festung, durch welche die Grenze des ersten Rayons bestimmt wird, noch um 500 Schritte weiter entlegen und hat mithin am linken Weichselufer vor der Lünette Ziethen bei der zweiten Legan bis vor die Jesuiterhöhe eine Entfernung von 1300 Schritten, von dort bis an das linke Weichselufer vor dem Fort Prinz Carl von Meklenburg eine Entfernung von 900 Schritten und vom

rechten Weichselufer vom Troil bis an die Schuitenlaake und von dort über den Holm bis an das rechte Weichselufer, der zweiten Legan gegenüber, eine Entfernung von 1300 Schritten.

Zum dritten Bau-Rayon gehören diejenigen Grundstücke, welche ausserhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von resp. 1400 und 1600 Schritten von den Werken entlegen sind.

Diejenigen hiesigen Stadttheile, welche durch die Hauptbefestigung auf der einen Seite und durch das Petershager-, Neugarter-, Olivaer-, Werdersche- und Schiffchen-Thor, ferner durch die Befestungen des Bischoffs- und Hagelsberges, so wie des Forts Prinz Carl von Meklenburg vor Kneipab auf der andern Seite eingeschlossen sind, befinden sich im Zwischen-Rayon. Ebenso wird der Hafenort Neufahrwasser, insoweit derselbe durch die vorhandenen Schanzen eingeschlossen ist, als im Zwischen-Rayon befindlich behandelt.

Das Fort Kalkreuth auf dem linken Weichselufer, dem Dorfe Heubude gegenüber belegen, hat einen eigenen Rayon von 500 Schritten.

Das Fort Kronprinz und die Redoute Hamberger haben und zwar jedes Werk besonders, einen Rayon von 500 Schritte. Die Rayons dieser beiden detachirten Werke und der erste Rayon des Forts Weichselmünde, welches hier zwei Rayons von resp. 800 und 1300 Schritten hat, bilden auf dem rechten Weichselufer nur eine Linie. Zu bemerken ist jedoch, wie das Fort Weichselmünde auf dem rechten Weichselufer noch mit einem besondern Rayon von 1000 Schritten versehen ist. Dagegen bilden auf dem linken Weichselufer der Rayon der Redonte Hamberger auf 500 Schritte, der erste Rayon von Weichselmünde auf 800 Schritte und der Rayon von Neufahrwasser wiederum nur eine Linie. Letzterer erstreckt sich auf 800 Schritte ringsum vor den Schanzen dieses Orts.

B. Bezeichnung des Jagd-Rayons.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1814 steht der Königl. Festungs-Kommandantur hieselbst zu, die Jagd in einem Umkreise von 800 Schritten vom Fuße des Glacis der Festung und ihrer Aussenwerke, so wie in einem gleichen Umkreise um die Luft-Pulver-Magazine und detachirten Werke auszuüben und ist demgemäß der Jagd-Rayon abgemessen und mit folgenden für den Bau-Rayon bestehenden Hügeln bezeichnet worden, nämlich:

1) vor dem Fort Prinz Carl von Meklenburg am linken Weichselufer um die niedere Festungsfronte bis vor die Jesuiterhöhe durch die Hügel A. 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., F. 3., A. 32. und F. 2. im zweiten Bau-Rayon.
2) vor der Jesuiterhöhe tritt der Jagd-Rayon in dem ersten Bau-Rayon und dessen Hügel F. 1., A. 10., A. 9., A. 8., A. 7., A. 6., A. 5., A. 4., A. 3., A. 2. und A. 1 am linken Weichselufer.
3) vom rechten Weichselufer, dem ersten Bau-Rayon folgend, über den Holm und in Rücksicht auf den Rayon des Forts Kronprinz ist die ganze Holm-Insel der Festungs-Jagd überlassen.

4) dem Hügel **A. 23.** auf dem rechten Weichselufer vor dem Ganskruge gegenüber, beginnt das Festungs-Jagd-Terrain, auf dem rechten Weichselufer im zweiten Bau-Rayon beim Hügel **B. 14.** in der Nehrung vor Troil geht nach **B. 13.**, tritt dort in den ersten Bau-Rayon nach dem Hügel **B. II.** u. **B. III.**, sodann wieder in den zweiten Bau-Rayon nach **B. 10.**

5) um die vorschriftsmäßige Entfernung der Jagdgrenze vor dem Fort Kronprinz und der Redoute Hamberger zu erlangen, ist zwischen den Hügeln **B. 10.** u. **C. VI.** letzterer im ersten Bau-Rayon von Weichselmünde, 63 Ruthen vor **C. III.** in gerader Linie mit der Capitale von Bastion Prinz August und 160 Ruthen von denselben, ein Hügel im Mündeschen Walde geschüttet und **X.** benannt worden. Die Jagdgrenze geht daher auch auf dieser Stelle von **B. 10.** nach **X.** und von **X.** nach **C. VI.** in einer Entfernung von resp. 167 und 201 Ruthen, folgt von **C. VI.** dem ersten Bau-Rayon von Weichselmünde über **C. VII.** und **C. VIII.** bis an die Ostseeküste.

6) auf dem linken Weichselufer wegen des Rayons von Weichselmünde und Neufahrwasser und der drei Pulver-Magazine geht die Jagdgrenze daselbst im ersten Bau-Rayon auf die Hügel **C. XII.**, **C. XIII.** und **C. 17.**, in dem zweiten Bau-Rayon bis **C. 18.** und von dort 83 Ruthen lang an das Ufer des Sasper Sees, wo ein Hügel **Y.** gesetzt ist. Von dort macht der Sasper See auswärts die Grenze bis zu dem 160 Ruthen vor der Capitale des Retranchements gesetzten Hügel **M.** In der Verlängerung der Hügel **C. 19.** und **D. 2.** ist, ebenfalls als Jagdgrenze um das Retranchement auf dem äußern Ufer des Sasper Sees ein Hügel **Z.** geschüttet worden. Eben so sind 58 Ruthen rechts vor dem Hügel **Z.**, 49 Ruthen von **D. 3.**, dem Hügel **G.** und 130 Ruthen rechts von **G.**, 56 Ruthen von **D 4.** der Hügel **J.** vorhanden, welcher letzterer hart am Ufer der Ostsee liegt und hier die Grenze der Festungs-Jagd beschließt.

7) in Betreff der Festungs-Jagd beim Fort Kalkreuth ist daselbst eine desfallsige Behügelung nicht vorhanden, indem der Bau-Rayon nur auf 500 Schritte, der Jagd-Rayon aber auf 800 Schritte um das Fort geht.

An der äußern Seite der Pfähle, welche den Jagd-Rayon bezeichnen, ist eine kleine weiße Tafel mit den schwarzen Buchstaben **F. J. G.** befindlich.

§. 2.

Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von resp. 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den Ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glacis, oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortificatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom

Kriegsministerio für die einzelnen Fälle festgestellt, und die Absteckung demnächst durch die Fortifications-Behörde unter Concurrenz der Civil-Behörde im kommissarischen Wege vollzogen.

Demgemäß sind die Grenzen der beiden ersten Grenz- oder Rayon-Linien hiesiger Festung festgestellt, und in den angegebenen Entfernungen von den Festungswerken wirklich abgesteckt, auch durch Erdhügel mit Pfählen oder Marksteinen dauernd bezeichnet worden.

Baugesuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.

§. 3.

Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen, oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß bei der Ortspolizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höhern Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

Derartige Baugesuche sind event. unter Beifügung einer zwei- oder dreifachen Zeichnung des projectirten Baues, bei dem unterzeichneten Polizei-Directorio einzureichen.

§. 4.

Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe ꝛc. sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt. — Diese Erlaubnißscheine sind aber zufolge Verfügung des Königl. Hohen Kriegs-Ministerii v. 29. Dezember 1835 nur zwei Jahre lang gültig und nach Ablauf dieser Frist dem Polizei-Directorio zurückzugeben, wogegen die Ausantwortung der etwa ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse und die Löschung derselben im Hypothekenbuche bewilligt werden sollen.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5.

Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmählichen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduction auf eine leichtere Bauart, schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 6.

Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerkes ist, in militairischer Hinsicht, als zuläßig zu erachten, wenn

1. der Neubau in dem gewünschten größern Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn
2. der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstockwerke in dem neuen größern Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7.

Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.

Erster Bezirk.

§. 8.

Innerhalb des ersten Rayon-Bezirks darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und Lehmstockwerk, Pisenwände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen wie bei Erweiterungsbauten ganz unzuläßig und dürfen nur nach §. 5. u. 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc. jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9.

Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächterhütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Steine, welche höchstens 6 Zoll über den Bauhorizont hervorragen, sind zuläßig, doch dürfen keine Kelleranlagen stattfinden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials mithin der Planken-, Stakett- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neuanlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

Zweiter Bezirk.

§. 10.

Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirks können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehmstocktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen und bis zu 2 Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massiv-Bauten in Häusern und Bewährungen sind, in sofern es sich nicht blos um Herstellung, oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzuläßig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu 12 Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungs-Bauten, die Anlage neuer Scheidewände, oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbe-Bauten sind unzuläßig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, insofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßeneinrichtungen abhängig ist von der Militair-Behörde näher bestimmt.

Dritter Bezirk.

§. 11.

Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art, in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden sich zuvörderst der Einwilligung der Militair-Behörde zu versichern und den im §. 4. gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter, auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben, kann nur außerhalb einer Entfer-

nung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirksamen Geschütz-Bereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungs-Mauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12.

Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken, Deiche und Communications-Dämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie ferne dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungs-Fähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen, und es muß daher bei diesen wie bei den übrigen Anlagen der Zweck derselben, mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3. vorgeschriebene Concurrenz der Militair-Behörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasser-Bauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüten, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieur-Behörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13.

Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in dem wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der 3 Rayon-Bezirke, so weit die Terrain-Gestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falls mit dem General-Kommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Commission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projectirten Kunststraße im Geschütz-Bereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungs-Inspecteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Commissions-Mitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14.

Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei

Erste Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.
No. 278. Donnerstag, den 26. November 1840.

fortificatorisch günstiger Lage, in einer zu Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Construction nachgegeben werden, und bleibt es dem Kriegs-Ministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung des General-Inspecteurs der Festungen, zur Entscheidung zu bringen.

§. 15.

Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zuläßig.

§. 16.

Die Neu-Anlage von Kirch- und Glocken-Thürmen oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurm-Bauten außerhalb der zweiten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glacis-Breite muß zuvor die Zustimmung der Militair-Behörden eingeholt werden.

§. 17.

Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glacis zuläßig, in so fern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden, hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zuläßig, Familien-Gewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sandgruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18.

Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in so weit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung dergleichen Gruben oder Brüche auf Königl. Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neu-Anlage rc. von Lehm-Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise unter Zustimmung des General-Inspecteurs der Festungen nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeits-Betrieb entstehenden Gruben, dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalk-Oefen dürfen nur ausserhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmerplätzen.

§. 19.

Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Stab-, Bau- oder Brenn-Holz, oder von anderm Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen u. s. w. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a. die Neu-Anlage von Holzhöfen u. s. w kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Ministerii erfolgen, auch ist dieselbe

b. nur ausserhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahr 1813 schon als Holzhöfe bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe contractmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen u. s. w. ganz frei bleiben.

c. Innerhalb des sub 6. gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht Hinsichts dieser letztern, der sub 6. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d. Bloße Zimmer- oder Schiffs-Bauplätze auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasser-Fahrzeuge gebaut werden, sind insofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glacis etablirt werden.

e. Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §.§. 8, 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen construirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen sein.

f. Das Holz und sonstige Bau- und Brenn-Materiale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g. Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reserves wird auf die Bestimmung des §. 4. Bezug genommen.

h. Den eigenen einjährigen Bedarf an Brenn-Materialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Aussenwerken.

§. 20.

Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche

ausserhalb des Glacis der Haupt-Encienten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besondern Rayon-Bezirk.

§. 21.

Selbstständige detachirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Holzbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glacis-Fronte mit einer besondern Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enciente anschließt.

§. 22.

Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um dies detachirten selbstständigen Werke unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Encienten gegeben worden sind.

§. 23.

Ausserhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber, und in sofern dessen Grenz-Linie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enciente fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain ausserhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

Bestimmungen für die, zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

§. 24.

Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzeren folgende Vorschriften in Anwendung:

a. Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §.§. 5. u. 6 erlassenen Bestimmungen.

b. Für Neu-Anlagen oder Einrichtungen alles dasjenige was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Encienten ausgesprochen worden, jedoch mit der besondern Einschränkung, daß

c. auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in Fachwerkswänden nur mit Lehmstockung oder Luftziegeln aufgeführt, und

d. um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem obern Glacis-Rande der innern Festungs-Enciente ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e. in einzelnen Fällen, wo die Einrichtung einer Brau- und Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei u. s. w., ganz massive oder selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defensionen des innern Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massiv-Bau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten, mindestens 2½ Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f. Hinsichts der Baugesuche und der Revers-Ausstellung treten die oben in den §.§. 3. und 4. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keinen Bedingungen, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

Insbesondere aber sind mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. Februar d. J. für den zwischen den hiesigen hohen Festungsfronten und der äußern Enciente gelegenen Stadttheile einige Modificationen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 Allergnädigst bewilligt, und ist dadurch genehmigt worden, daß die bisher gesetzlich vorgeschriebene Breite von 20 Ruthen für den von allen Neubauten freizulassenden Raum von dem Grabenrande der innern Enciente ermäßigt und nach den vorhandenen natürlichen Grenzen bestimmt werden darf. Es sind demnach die Grenzen dieses Raumes im Detail festgestellt, und als solche in Petershagen, die Front-Linie der der Radaune zugekehrten Häuserreihe, von da ab, das linke Ufer der Radaune bis zur Lohmühle, hienächst am Fuße des Hagelsberges, die vorhandenen Grenzzäune und Bewährungen der Kirchhöfe und Plätze, so wie am Stiftswinkel die Frontlinie der den Weg längst der Contrescarpe des Hauptgrabens begrenzenden Häuserreihe bezeichnet worden.

Innerhalb dieses von Neubauten frei zu lassenden Raumes, dürfen zwar Brücken- aber nur von Holz und erst nach eingeholter Genehmigung der Königl. Hohen Militair-Behörden errichtet werden.

Auch ist rückwärts der vorligenden zweiten Enciente am Fuße des Wallganges zur Communication ein Raum in einer Breite von 2 Ruthen angenommen worden, innerhalb welches die Bestimmungen des §. 24. ad a. bis incl. e. des Rayon-Regulativs vom 10. September 1824 nach wie vor in Anwendung bleiben, gleichwie auf dem Terrain vor der Front-Bastion Heilige Leichnam, Jacob, wozu namentlich der ganze Lust- oder Irrgarten und der Stiftswinkel gehören.

Ebenso liegen außerhalb des zu bebauenden Terrains nachstehend bezeichnete Gebäude und zwar:

1) zunächst am Petershager Thore die beiden Häuser № 12 und № 15.,
2) unweit der Kirche das Haus № 125,
3) in der Nähe des Blockhauses die Häuser № 135., № 141. und № 143.,
4) in der Kehle vor Saillant Hansmantel die Häuser № 278., № 279., № 430. und № 430. B.,
5) in der Kehle vor Bastion Sandgrube die Häuser № 429. und № 431.,
6) am Neugarter Thore von dem zu № 512. B. gehörenden Gartensaal die Breite von zwei Fenstern und das kleine Gartenhaus, imgleichen das Einnehmerhaus № 515. und das Haus № 516.,
7) vor dem hohen Thore die Häuser № 475., № 476. und № 477.,
8) unweit Saillant Scheunenwinkel das zu № 551. gehörende Taschengebäude der Scheune und der Stall, endlich
9) am Olivaer Thore die beiden Häuser № 556. und № 557.

Für alles Uebrige, im Vorstehenden nicht bezeichnete Terrain, enthalten die

Stadttheile vom innern Petershagen bis zum Scheunenwinkel, einschließlich des Hospitals Heilige Leichnam, sind von jetzt ab, alle Beschränkungen in der Baufreiheit, mit alleiniger Ausnahme der den Bauwerken zu gebenden Höhe, aufgehoben. Auch können bis zu einer Höhe von zwei Stockwerken, Häuser deren Umfassungswände bis zu einem gewöhnlichen Dache den Bau-Horizont nicht mehr als 30 Fuß überragen, ohne weitere Anfrage bei der Königl. Kommandantur errichtet werden. Wird aber höher, oder in mehr als zwei Stockwerken zu bauen beabsichtiget, so ist die Genehmigung zur Ausführung für jeden besondern Fall auf dem für Bauten im Festungs-Rayon vorgeschriebenen Wege nachzusuchen.

Sollten Kriegs-Ereignisse die Zerstörung von Gebäuden in den, von der Beschränkung frei gewordenen Revieren zur Folge haben, so kann daraus ein Entschädigungs-Anspruch an den Staat nicht hergeleitet, und wird demnach die Ausstellung von Verzichtleistungs-Reversen für Bauten auf jenen Revieren nicht mehr gefordert werden.

Dagegen bleiben hinsichts der Baugesuche und der Revers-Ausstellung für Bauten rc. auf dem von der Beschränkung nicht befreiten Theile des Zwischen-Rayons die Bestimmungen der §§. 3. und 4. des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 überall in Kraft.

Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger- und Städte-Befestigungen.

§. 25.

Bei den in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, insofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts denselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungs-Fähigkeit dieser Werke nachtheilig sein könnten, frei erhalten und zu dem Behuf vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahme nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26.

Nach diesen allgemeinen besonderen Bestimmungen soll nur in der Regel überall verfahren werden, doch ist nachgegeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder der anderen Seite her, ein Eingriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio unter Berathung mit dem General-Inspecteur der Festungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen, Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können.

Eben so ist für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der di-

recten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modification in die Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grundeigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militair-Behörden.

§. 27.

Defensions-Gebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair oder Civil-Gebäude, insofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

Schluß-Bestimmungen.

§. 28.

Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungs-Fähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen, haben einerseits die Kommandantur und Platzingenieure, anderseits die Magisträte und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von der häufig zu veranlassenden Localbesichtigungen alljährlich bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes mit Zuziehung eines Magistrats-Mitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29.

Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspecteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegs-Ministerium befördert.

§. 30.

Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Commissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf der alten Stelle ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zuläßig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont

dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen, bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§ 31.

Vorstehendes Regulativ soll nicht bloß auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Wall-Linien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Schließlich werden die resp. Grundstück-Besitzer und Baumeister vor jeder Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen gewarnt, insbesondere aber noch die Herren Orts-Schulzen und Gemeinden auf deren Feldmarken sich Rayon-Hügel und Markungen befinden, aufgefordert, solche vor Beschädigung rc. zu bewahren, überhaupt unter eine sorgsame Obhut zu nehmen.

Danzig, den 4. October 1840.

Königliches Gouvernement. Königl. Polizei-Directorium.
v. Rüchel-Kleist. v. Clausewitz.

2. Berüchtigten Dieben sind nachstehende muthmaßlich gestohlene Sachen abgenommen worden:

ein blau und weiß gewürfelter Kopfkissen-Bezug,
ein „ „ „ „ Bettdeck-Bezug,
ein „ „ „ „ Kopfkissen-Bezug mit lila Streifen,
ein groß gewürfelter Bettbezug mit lila Streifen,
ein gutes Bettlaken,
ein altes Bettlaken,
ein Mangeltuch,
ein Wischtuch,
ein alter Drillich-Sack,
eine feine leinene Nachthaube,
ein silbernes Serviettenband mit einer Platte in Form eines Herzes,
eine bunt gewürfelte Pferdedecke mit Leinwand gefüttert,
ein zerbrochenes silb. Bügelschloß gezeichnet **J. J. H.** den 24. August 1833,
ein schwarz seidener Filzhut.

Die unbekannten Eigenthümer werden hiermit aufgefordert, sich **in termino**

den 4. Dezember, Vormittags 11 Uhr,

im Polizei-Amte zur Anerkenntniß dieser Sachen einzufinden. Kosten werden hierdurch nicht verursacht.

Danzig, den 24. November 1840.

Der stellvertretende Polizei-Director,
Regierungs-Assessor
v. Clausewitz.

3. Einem schon gestraften Diebe sind folgende Gegenstänge als muthmaßlich gestohlen abgenommen:

1) Ein dänischer Doppel-Friedrichsd'or,
2) eine kleine zweigehäusige engl. silb. Uhr mit römischen Zahlen und Zeigern von Tombach, über und unter welchen die Namen „Lee und London" stehen. Das äußere Gehäuse ist mit gelb, weiß und lilla geblümtem Papier ausgelegt und befinden sich an der Uhr an einem schwarzen Bande ein messingner Uhrschlüssel, und an einer durch ein röthlich seidnes Band befestigten gelben Drathkette ein Uhrschlüssel und ein Petschaft von Tombach,
3) ein Rasiermesser mit weißer knöcherner Schale,
4) ein silberner breiter platter Ring mit Rändern auf beiden Seiten.

Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird hierdurch aufgefordert, sich entweder bei uns oder bei seiner Gerichtsbehörde behufs seiner Wahrnehmung durch welche ihm keine Kosten verursacht werden, zu melden.

Heilsberg, den 17. November 1840.

Königliches Landvogteigericht.

AVERTISSEMENTS.

4. Es sollen am 30. d. M., Vormittags 10 Uhr in dem Königlichen Magazin auf dem Bleihofe

132 Scheffel Roggen-Kleie,
circa 2500 Pfund vom Wasser gelittenes Mehl,
" 329 " trockenes Fußmehl,
" 21½ Scheffel Roggen Feegekaff,
" verschiedene Bauholz-Abgänge,
" 4 Stück noch brauchbare kupferne Kessel und
" 2 Stück Backbeuten,

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wovon wir Kauflustige benachrichtigen.

Der Zuschlag für die Kessel und Backbeuten bleibt höherer Genehmigung vorbehalten.

Danzig, den 24. November 1840.

Königl. Proviant-Amt.

5. Zur anderweitigen Verpachtung folgender Ländereien auf Drei bis Sechs Jahre, nämlich:

1) 1 Hof in Saspe, enthaltend 1 Hufe 15 Morgen culm., so lange an Herrn R. Arnold verpachtet gewesen,
2) 6 Morgen 14 □Ruthen 95 □Fuß culm., links der Allee, von der Stadt kommend, gelegen, zuletzt vom Bäckermeister Herrn Krüger als Pächter benutzt gewesen,
3) 8 Morgen culm. Wiesenland am Nonnenkruge, welche seit einer Reihe von Jahren der Wassermüller Herr Steinauer in Pacht hatte,

haben wir einen Termin auf

Donnerstag, den 3. Dezember d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Locale der unterzeichn. Anstalt angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hiemit einladen.

Danzig, den 12. November 1840.

Die Vorsteher des städtischen Lazareths.

Richter. Gertz. Focking. Feyerabendt.

Zweite Beilage.

Zweite Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 278. Donnerstag, den 26. November 1840.

Literarische Anzeige.

6. Bei Th. Bade in Berlin ist erschienen und in Danzig **Jopengasse № 598.** in **L. G. Homann's** Kunst- und Buchhandlung vorräthig:

Zunächst beim Einkauf der Zwiebeln empfohlen.

Practische Anleitung
zur Treiberei der Zwiebel-Gewächse im Zimmer von David Bouché. Preis 7½ Sgr.

Anzeigen

7. Sonnabend, den 28. d. M., Abends, Konzert und Ball im freundschaftlichen Vereine. Anfang 6½ Uhr. Die Vorsteher.
Am 21. November 1840.

8. Eltern, welche geneigt sein sollten ihren Kindern gründlichen Unterricht in der französischen Sprache ertheilen zu lassen, werden gebeten sich Frauengasse № 833. eine Treppe hoch zu melden.

9. 100 Rthlr. sucht Jemand auf 3—6 Monathe u. gegen Verpfändung von 600 Rthlr in sichern Papieren, durch's Commissions-Bureau, Langgasse № 2002.

10. Bei meiner Abreise nach Amsterdam sage ich allen meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl. J. W. v. Malschitzki.

11. Von einem einzelnen Herrn werden in der Lang-, Breit- oder Johannisgasse zwei kleine anständig meublirte Zimmer **sogleich** gesucht. Adressen werden im Intelligenz-Comtoir unter K. M. erbeten.

12. Junge Mädchen, die das Schneidern erlernen wollen, belieben sich zu melden Goldschmiedegasse No 1099., eine Treppe hoch.

13. Ein Handlungsdiener aus Sachsen sucht sofort ein Engagement im Manufactur- oder Leinwandgeschäft. Nähere Auskunft ertheilt das Intelligenz-Comtoir.

14. Sonnabend, den 28. November, Konzert und Tanz in der Ressource Einigkeit. Anfang präcise 7 Uhr Abends. Die Comité.

15. Ein Knabe von ordentlichen Eltern, der zur Erlernung des Manufactur-Geschäfts Lust hat, findet ein Unterkommen in der Langgasse № 398.

16. Der auf das abhänden gekommene ¼-Loos No. 57517 c. 5ter Classe 82ster Lotterie etwa fallende Gewinn, wird nur dem mit bekannten rechtmässigen Spieler ausgezahlt. A. H. Tiessen, Untereinnehmer.

17. Der ehrliche Finder einer von mir am Montage den 23. dieses verlorenen Brustnadel (brauner Stein in Gold gefasst) wird gebeten dieselbe Langgarten No. 209. abzuliefern.

18. **Zu Ostern 1841 wird in der Langgasse** oder Langenmarkt, Wollweber-, Heil. Geist-, Brodtbänken- oder Jopengasse eine Belle-Etage oder Wohnung, bestehend aus 3 bis 4 schön decorirten Stuben, nebst Kammer, Gesindestube, Küche, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten, oder auch ein Haus allein, zur Miethe gesucht. Adressen werden im Intelligenz-Comtoir unter A. Z. angenommen.

V e r m i e t h u n g.

19. Schnüffelmarkt No. 636. ist ein Offizier-Logis von 2 Zimmern, oder auch für Civil-Personen sogleich zu beziehen.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

20. Mein Lager ist jetzt durch directe neue Zusendungen der ersten französischen und andern ausländischen Fabriken mit allen nur möglichen Putz-, Manufactur- und Mode-Waaren reichhaltig assortirt, und befinden sich darunter so viele hübsche und billige zu Weihnachts-Geschenken sich eignende Artikel, sowohl für Damen als Herren, daß ich nicht ermangele ein geehrtes Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen.

F. L. Fischel, Langgasse.

21. Fertige Damen-Mäntel, zur größten Auswahl, bei F. L. Fischel.

22. Bester Portwein in einzelnen Flaschen à 20 Sgr. im Dutzend à 15 Sgr. Hundegasse No. 241. zu haben.

23. Lachsforellen empfiehlt G. Wiebe in Oliva.

24. Eine Mittel-Sorte Weizen-Kraftmehl à ℔ 2½ Sgr., bei 10 ℔ billiger, so wie ganz trockenes Seegras erhält man Fischmarkt № 1581. bei C. F. Gelhorn.

25. Am Krahntor № 1168. sind geröstete Neunaugen zu haben pro Schock 25 Sgr., im Fäßchen 27 Sgr., einzeln 6 Pf.

26. **Neue große Trauben-Rosienen**, Feigen, Catharinen-Pflaumen, Mandeln mit und ohne Schaalen, Sucade, alles von bester Güte und zu den billigsten Preisen empfiehlt

Andreas Schultz, Langgasse No. 514.